Werra-Meißner-Kreis, Der Landrat, Fachdienst 5.7 - Veterinärwesen
Luisenstraße 23c, 37269 Eschwege
Telefon (05651) 302-25000 Telefax (05651) 302-25790
E-Mail: veterinaer@werra-meissner-kreis.de

# Merkblatt zur Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung

In Betrieben mit Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sind über den **ERWERB der bezogenen Arzneimittel** sowie über **jede durchgeführte ANWENDUNG von Arzneimitteln schriftliche Nachweise** zu führen. Dies gilt für **apotheken- und verschreibungspflichtige** Arzneimittel.
Die Nachweise müssen **übersichtlich** und **allgemein verständlich** sein. Sie müssen mindestens **fünf Jahre** aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Elektronische Dokumente werden anerkannt, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können und die Eintragungen unveränderlich sind.

**ERWERB:**
Der Tierarzt gibt dem Tierhalter unverzüglich den erforderlichen Nachweis, in Papierform oder auf elektronischem Weg. Dieser **Abgabebeleg** enthält bestimmte Angaben, insbesondere die genaue Identität der zu behandelnden Tiere und die Wartezeit.
Andere Nachweise müssen ebenfalls aufbewahrt werden (Verschreibung für Fertigarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel, Kassenbeleg der Apotheke etc.).

**ANWENDUNG:**
Jede Anwendung von Arzneimitteln ist unverzüglich zu dokumentieren.
Folgende Angaben müssen enthalten sein (siehe auch umseitige Tabelle):

1. Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere; deren Standort nur, wenn dies zur Identifizierung erforderlich ist (z.B. bei Mastschweinen)
2. Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
3. Nummer des tierärztlichen Beleges
4. angewendete Menge des Arzneimittels pro Tier und Tag
5. Datum der Anwendung
6. Wartezeit in Tagen
7. Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

Wichtig ist die **zeitlich geordnete** Aufbewahrung der Nachweise entweder in Bezug auf den gesamten Bestand oder auf Einzeltiere oder Tiergruppen des Bestandes.
Die Einträge sind **unverzüglich** vorzunehmen.
Es ist empfehlenswert, **alle Arzneimittelanwendungen** auch weiterhin in ein **Bestandsbuch** (siehe Mustertabelle) einzutragen. Hierdurch ist eine gute Übersicht über die bestehenden Wartezeiten sichergestellt.

Je nachdem, ob der Tierarzt oder der Tierhalter ein Arzneimittel angewendet hat, gibt es folgende Besonderheiten:

► **Wenn der Tierarzt Arzneimittel angewendet hat:**
Der Tierarzt gibt dem Tierhalter einen „**Anwendungsbeleg“**, welcher bei korrekter Ausstellung bereits alle erforderlichen Angaben enthält. Der Tierhalter muss diesen Beleg aufbewahren (in den seltenen Fällen, wo ausschließlich der Tierarzt Arzneimittel im Betrieb anwendet, reicht die Aufbewahrung dieser Tierarzt-Belege aus).
**ODER**
Der Tierarzt trägt die Angaben direkt in das Bestandsbuch des Tierhalters ein.

► **Wenn der Tierhalter Arzneimittel angewendet hat:**
Der Tierhalter **muss** die Anwendung selbst in sein Bestandsbuch eintragen.
So genannte „Kombi-Belege“ können als Nachweis nur dann akzeptiert werden, wenn die Unterlagen übersichtlich und zeitlich geordnet sind sowie alle erforderlichen Angaben enthalten.

Verstöße gegen diese Verordnung sind **Ordnungswidrigkeiten**; sie können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie können außerdem Verstöße gegen die Cross Compliance – Verpflichtungen sein und somit zu einer Kürzung der Betriebsprämie führen.